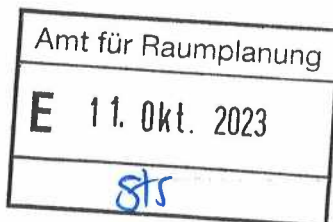


Rötihof
Werkhofstrasse 65
4509 Solothurn
Telefon 032 627 25 43
kanzlei@bd.so.ch
bd.so.ch



Christine Tschan Steffen
Rechtsanwältin
Telefon 032 627 25 10
christine.tschansteffen@bd.so.ch

9. Oktober 2023 ct

VERFÜGUNG

In der Sache

Einwohnergemeinde Dornach, Hauptstrasse 33, 4143 Dornach

betreffend

Genehmigung der Teilrevision des Planungsausgleichsreglements

stellt das Bau- und Justizdepartement fest und zieht in Erwägung:

I. Feststellungen

1. Mit Schreiben vom 27. Juli 2023 ersuchte die Einwohnergemeinde Dornach um Genehmigung der Teilrevision des Planungsausgleichsreglements.
2. Die Gemeindeversammlung beschloss § 2^{bis} (neu), § 2^{ter} (neu), § 6 Abs. 5^{bis} (neu) und § 8 Abs. 3 (neu) am 21. Juni 2023.

II. Erwägungen

1. Am 1. Juli 2018 trat das kantonale Gesetz über den Ausgleich raumplanungsbedingter Vor- und Nachteile vom 31. Januar 2018 (Planungsausgleichsgesetz, PAG; BGS 711.18) in Kraft. Gemäss § 14 Abs. 4 PAG regelt die Einwohnergemeinde ihren Vollzug der Ausgleichsabgabe in einem rechtsetzenden Reglement. Dieses ist nach § 209 Abs. 1 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 (GG; BGS 131.1) vom Departement, dessen Sachgebiet es betrifft, zu genehmigen.
2. Beim Genehmigungsverfahren handelt es sich um eine bloss summarische Rechtskontrolle der beschlossenen Reglementsbestimmungen. Vorbehalten bleibt deshalb die einlässliche Prüfung der Rechtmässigkeit im konkreten Anwendungsfall. Rechtswidrige, willkürliche und widersprüchliche Bestimmungen werden nicht genehmigt. Offensichtliche Rechtswidrigkeiten sind indessen von Amtes wegen zu beheben, sofern der rechtlich erlaubte Wille des rechtsetzenden Gemeindeorgans dadurch nicht verändert wird (§ 210 GG).
3. Das PAG enthält keine Regelung für eine Ausgleichsabgabe für Mehrwerte bei Aufzonungen. Aufgrund des BGr. Urteils 1C_233/2021 vom 5. April 2022 ist eine Revision des PAG geplant, mit welcher die Ausgleichsabgabe für Mehrwerte bei Aufzonungen geregelt wer-

den soll. Bis zum Inkrafttreten von Bestimmungen zu Aufzonungen im PAG sind die Gemeinden frei, aufgrund des BGr. Urteils 1C_233/2021 vom 5. April 2022 die Aufzonungen selber zu regeln. § 2^{bis} (neu), § 2^{ter} (neu), § 6 Abs. 5^{bis} (neu) und § 8 Abs. 3 (neu) regeln den Abgabetatbestand der Aufzonung. Die Ergänzungen des Planungsausgleichsreglements der Einwohnergemeinde Dornach mit § 2^{bis} (neu), § 2^{ter} (neu), § 6 Abs. 5^{bis} (neu) und § 8 Abs. 3 (neu) erweist sich als rechtmässig und kann genehmigt werden.

4. Auf eine Gebührenerhebung wird verzichtet.

Es wird

verfügt:

1. § 2^{bis} (neu), § 2^{ter} (neu), § 6 Abs. 5^{bis} (neu) und § 8 Abs. 3 (neu) des Planungsausgleichsreglements der Einwohnergemeinde Dornach vom 21. Juni 2023 werden genehmigt.
2. Es werden keine Gebühren erhoben.

Bau- und Justizdepartement

i.V. 
Bernardo Albisetti
Departementssekretär

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 10 Tagen seit Zustellung schriftlich Beschwerde beim Regierungsrat des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

- Geht an:
- Bau- und Justizdepartement, mit genehmigtem Reglement
 - Bau- und Justizdepartement, Rechtsdienst (ct), mit genehmigtem Reglement
 - **Amt für Raumplanung, mit genehmigtem Reglement**
 - Einwohnergemeinde Dornach, Hauptstrasse 33, 4143 Dornach, mit genehmigtem Reglement **(Einschreiben)**